



Stadt Obernburg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Donnerstag, 27.10.2016
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:57 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Fieger, Dietmar

Mitglieder des Stadtrates

Braun, Jochen

Breunig, Stefan

Fischer, Bruno

bis 20:43 Uhr - TOP 9 Ö

Fischer, Klaus

Giegerich, Simon

Hauenschild, Ralf Dr.

ab 19:25 Uhr - TOP 3 Ö

Klemm, Peter

Knecht, Richard

Lazarus, Alexander

Reis, Axel

Schmittner, Hans

Schmock, Manfred

Stich, Ansgar

Wolf, Jürgen

Zöller, Wolfgang

Schriftführer/in

Zimmermann, Cornelia

Verwaltung

Geutner, Sabine

Referenten

Berres, Norbert

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Bast, Hedwig

Heinz, Katja
Jany, Christopher
Klimmer, Hubert
Kunisch, Günter

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 29.09.2016
- 2 Bekanntgaben
- 2.1 Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung - Bau einer Orts-
umfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Klein-
wallstadt **222/2016**
Information
- 2.2 Turmuhr im Oberen Tor **251/2016**
Entscheidung des Landgerichts Aschaffenburg
Information
- 2.3 Kreisumlage
- 3 EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain **246/2016**
Beteiligungsbericht 2015
Information
- 4 EZV Energie- und Service Verwaltungs GmbH & Co. KG - Gesell-
schaftervertrag **226/2016**
Änderung § 12 Abs. 2 Gesellschaftervertrag - Vorsitz im Verwaltungs-
rat
Beratung und Beschlussfassung
- 5 Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschrei-
bung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) - Beratung **210/2016**
und Beschlussfassung
- 6 Vollzug der Gemeindeordnung
- 6.1 Feststellung der Jahresrechnung 2014 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO **230/2016**
Beratung und Beschlussfassung
- 6.2 Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO **245/2016**
Beratung und Beschlussfassung
- 7 Neuregelung des Umsatzsteuerrechts ab 2017, Option zur Weitergel-
tung des alten Rechts **243/2016**
Beratung und Beschlussfassung
- 8 Bürgerfragestunde in Stadtratsitzungen **247/2016**
Beratung und Beschlussfassung
- 9 Anfragen
- 9.1 Brücke Eisenbach - Beleuchtung
- 9.2 Tempo 30 - Regelung
- 9.3 Verschiedenes - Stadtrat Bruno Fischer

- 9.4** Straßenausbaubeiträge
- 9.5** Almosenturm
- 10** Bürgerfragestunde
- 10.1** Eremit
- 10.2** Mittelzentrum
- 10.3** Homepage - Umweltschutzbeauftragte

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Der Bürgermeister gibt vorab Hinweise auf verschiedene anstehende Veranstaltung und lädt zum Besuch dieser ein.

Des Weiteren wird TOP 6 von der Tagesordnung genommen. Da der 1. Bürgermeister die Tagesordnung festsetzt, wird dieser TOP wie sonst auch vorab im Hauptausschuss am 07.11.2016 besprochen und nicht wie von Hr. Knecht gewünscht in dieser STAS darüber abgestimmt. Die Abstimmung wird in der Sitzung am 24.11.2016 erfolgen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 29.09.2016
--------------	---

TOP 2	Bekanntgaben
--------------	---------------------

TOP 2.1	Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung - Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt Information
----------------	---

Sachverhalt:

Am 21.10.2016 hat der Bauausschuss der Stadt Obernburg beschlossen, das Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung – „Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau einer Mainbrücke“ in der Variante 1a (mit Rampe B 469 aus Richtung Süden) zu unterstützen, um die neue Mainquerung in vollem Umfang nutzen zu können. Außerdem besteht eine interkommunale Kooperations- und Restkostenerklärung mit Kleinwallstadt und weiteren Kommunen, in der sich die Stadt Obernburg mit bis zu 22,5 % an den Kosten beteiligt.

Am 11.07. und am 12.07.2016 hat der Marktgemeinderat des Markts Kleinwallstadt über die eingegangenen Einwendungen beraten.

Die im Folgenden auszugsweise dargestellten Einwendungen beziehen sich auf die Rampe von der B 469 zur neuen Brücke, die Teil der von der Stadt Obernburg bevorzugten Variante 1a ist. Diese Einwendungen sind daher für Obernburg von besonderer Bedeutung. Die weiteren Abwägungsgegenstände können den Anlagen entnommen werden.

TÖB (01):

ADFC e.V.
Höhenweg 12
63743 Aschaffenburg

Einwendung (01):

„Die beiderseits des Mains verlaufenden Radwege, die vor allem im Freizeitverkehr und Fahrradtourismus sehr stark genutzt werden, sollten zur Erreichung beliebiger Ziele auf kurzen Wegen hier miteinander verknüpft werden. So kann mithilfe einer engmaschigen Gestaltung des Radverkehrsnetzes Rad fahren gefordert werden. Unnötige Autofahrten werden vermieden und die Straßen entlastet.“

Der Main-Radweg links des Mains soll über eine geeignete und befahrbare Rampe an den Radweg auf der Mainbrücke angebunden werden.“

Stellungnahme Markt Kleinwallstadt (01):

„Ein Radweganschluss in Form einer befahrbaren Rampe ist aufgrund der großen Höhendifferenz (ca. 13 m) nicht möglich. Diesen Radweg auf der Brückenrampe von der B 469 anzulegen ist nicht möglich, da an der Einmündung in die neue Mainbrücke eine aus verkehrlicher und sicherheitstechnischer Sicht nicht zu vertretende Gefahrenstelle geschaffen werden würde.“

Zwei ähnliche Einwendungen gaben auch zwei anonymisierte Einwender (36 + 37).

TÖB (04):

Bayerischer Bauernverband
Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
Werner-von-Siemens-Straße 55a
97076 Würzburg

Einwendung (04a):

„Die Ausfahrt aus der B 469 von Obernburg kommend ist aus Sicht der bayerischen Bauernverbandes zu hinterfragen. Es wird unnötig Fläche versiegelt und damit wieder naturschutzrechtlicher Ausgleich ausgelöst. Um auf die neue Brücke zu gelangen, kann die bisherige Abfahrt der B469 auf die Kreisstraße MIL38 genutzt werden. Damit würden mindestens 3000 qm Versiegelung eingespart.“

Stellungnahme Markt Kleinwallstadt (04a):

„Mit dem Neubau der Rampe der B 469 mit Direktanschluss an die neue Mainbrücke wird das Ziel verfolgt, die derzeit stark belastete Mainbrücke Obernburg vom ortsbezogenen Verkehr in Richtung Kleinwallstadt und Elsenfeld zu entlasten. Durch die Fahrbeziehung als Rechtseinbieger auf die St 2309 in Richtung Kleinwallstadt/ Elsenfeld können diese Verkehrsströme auf kurzem Weg schnell und sicher abgewickelt werden. Würde die angesprochene weiter entfernte vorhandene Anschlussstellenabfahrt benutzt werden müssen, käme es dort zu Rückstaus aufgrund des notwendigen Linksabbiegens auf die MIL 38 in Richtung Kleinwallstadt/ Elsenfeld. Durch diese „Behinderung“ wäre die angestrebte Verkehrsentlastung der Mainbrücke Obernburg nicht mehr gegeben. Weiterhin ist der Bau der Rampenauffahrt auf die St 2309 eine Forderung der Stadt Obernburg, die damit auch das Ziel der Verkehrsentlastung der Mainbrücke Obernburg anstrebt. Die Flächenversiegelung infolge der neuen Rampe wurde in der Bilanzierung der Maßnahme berücksichtigt, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen.“

Einwendung (04b):

„Selbst wenn der Antrag auf Planfeststellung vor Inkrafttreten der Bayerischen Kompensations-VO eingegangen sein sollte, muss sich der Antrag an das Bundesnaturschutzgesetz und seine Grundsätze halten und sind an diesen zu messen. Insbesondere ist auch nach altem Recht die Vermeidung vorrangig zu sehen, d.h. z.B. der Abfahrtsstreifen von Obernburg kommend ist entbehrlich und zu vermeiden. Zudem ist vorrangig zu entsiegeln ggf. auch außerhalb des direkt betroffenen Bereiches im Verantwortungsbereich des Antragsstellers.“

Stellungnahme Markt Kleinwallstadt (04b):

„Da das Verfahren vor Inkrafttreten der Bayerischen Kompensationsverordnung (01.09.2014) beantragt wurde, sind deren Regelungen nicht anwendbar, vgl. § 23 Abs.1 BayKompV. Den Forderungen des BNatSchG´s wird Rechnung getragen, worauf im Folgenden konkreter eingegangen wird.“

TÖB (19):

Regierung von Unterfranken
SG 51 –Naturschutz
Petersplatz 9,
97070 Würzburg

Einwendung (19a):

„Von der Rampenauffahrt parallel der B 469 sind gesetzlich geschützte Biotope (Sumpfwald, Landröhricht) nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG betroffen. Dieser Bereich ist in den vorgelegten Unterlagen als Landschaftselement LE 19 "Sumpfwaldbereich mit Landröhricht" erfasst. Es hat als einziges Biotop im Planungsumgriff eine sehr hohe ökologische Bedeutung (aufgrund langer Entwicklungszeit (50 – 150 J.) und seltener Standortbedingungen) und ist somit in diesem Bereich das wertvollste Biotop (Unterlage 19.1.1 LBP S. 44).

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten. Nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann für eine Maßnahme auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Nach der "Tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation" (Unterlage 9.4 Teil1) sind dem Eingriff in das Biotop "Sumpfwald" (LE 19) die Ersatzmaßnahmen E 1 und E 2 "Anlage von Streuobstwiesen" (S. 9) und dem Eingriff in das Biotop „Landröhricht" (LE 19) die Ausgleichsmaßnahme A 2 "Entwicklung von Feuchtlebensraum" (S. 10) zugeordnet. Ein Ausgleich für den Eingriff in das Biotop "Sumpfwald" findet somit nicht statt und ist auch fachlich nur schwer möglich.

Ob die Rampenauffahrt aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht beurteilt werden.

Auch nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Im vorliegenden Fall gibt es eine Möglichkeit von der Bundesstraße 469 die neue Mainbrücke auch ohne die Rampenauffahrt zu erreichen, indem man die etwa 0,5 km nördlich gelegene bereits bestehende Anschlussstelle B 469/MIL 38 nutzt. Dies bedeutet einen Umweg von etwa 1,5 km aber keinen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft.“

Stellungnahme Markt Kleinwallstadt (19a):

„Mit dem Neubau der Rampe der B 469 mit Direktanschluss an die neue Mainbrücke wird das Ziel verfolgt, die derzeit stark belastete Mainbrücke Obernburg vom ortsbezogenen Verkehr in Richtung Kleinwallstadt und Elsenfeld zu entlasten. Durch die Fahrbeziehung als Rechtseinbie-

ger auf die St 2309 in Richtung Kleinwallstadt/ Elsenfeld können diese Verkehrsströme auf kurzem Weg schnell und sicher abgewickelt werden. Würde die angesprochene weiter entfernte vorhandene Anschlussstellenabfahrt benutzt werden müssen, käme es dort zu Rückstaus aufgrund des notwendigen Linksabbiegens auf die Mil 38 in Richtung Kleinwallstadt/ Elsenfeld. Durch diese „Behinderung“ wäre die angestrebte Verkehrsentslastung der Mainbrücke Obernburg nicht mehr gegeben. Weiterhin ist der Bau der Rampenauffahrt auf die St 2309 eine Forderung der Stadt Obernburg, die damit auch das Ziel der Verkehrsentslastung der Mainbrücke Obernburg anstrebt. Die Flächenversiegelung infolge der neuen Rampe wurde in der Bilanzierung der Maßnahme berücksichtigt, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen.“

Einwendung (19b):

„Sollte die Rampenauffahrt dennoch genehmigungsfähig sein, ist aus naturschutzfachlicher Sicht zumindest auf die vorübergehende Inanspruchnahme dieses hochwertigen Bereiches zu verzichten, da eine Wiederherstellung/Ausgleich fachlich kaum möglich ist.“

Stellungnahme Markt Kleinwallstadt (19b):

„Es werden Ausgleichsflächen geprüft die im Mainvorland liegen und mit Landröhricht entwickelt werden können (Bereiche im Überschwemmungsgebiet von Maßnahme A1). Von daher wäre der Ausgleich zwar kein Sumpfwald, jedoch ein nach §30 BNatSchG geschützter Feuchtbio-toptyp.

Der Verzicht auf die vorübergehende Inanspruchnahme dieses hochwertigen Bereiches ist aus bautechnischer Sicht nicht möglich. Eine Beeinträchtigung der Gehölze und Hochstauden durch den Baubetrieb lässt sich auf Grund des erforderlichen Arbeitsbereichs und der vorhandenen räumlichen Enge erfahrungsgemäß nicht vermeiden.

Der Eingriff ist damit in der Bilanzierung berücksichtigt.“

Fazit:

Die TÖB und die Öffentlichkeit wurden über das Abwegungsergebnis unterrichtet. Der nächste Schritt ist die Stellungnahme der Anhörungsbehörde (Regierung von Unterfranken), die nach Rückfrage beim Geschäftsleiter derzeit aussteht.

TOP 2.2	Turmuhre im Oberen Tor Entscheidung des Landgerichts Aschaffenburg Information
----------------	---

TOP 2.3	Kreisumlage
----------------	--------------------

TOP 3	EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain Beteiligungsbericht 2015 Information
--------------	--

Sachverhalt:

Gemäß Art. 94 Abs. 3 GO hat die Stadt jährlich einen Bericht über ihre unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform zu erstellen, wenn ihr mindestens 1/20 (5%) der Anteile eines Unternehmens gehört.

Die Stadt Obernburg ist bei der EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain mit 10,24% beteiligt. Von daher ist die Stadt Obernburg berichtspflichtig. Der Beteiligungsbericht 2014 wurde aktualisiert. Nach der gesetzlichen Vorschrift ist der Beteiligungsbericht dem Stadtrat vorzulegen.

Die Stadt hat ortsüblich darauf hinzuweisen, dass jedermann Einsicht in den Bericht nehmen kann. Der Beteiligungsbericht ist darüber hinaus dem Landratsamt Miltenberg vorzulegen.

Er soll weiter dafür sorgen, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben trotz privatrechtlicher Ausgliederungen für die Kommune und den Bürger transparent bleibt.

Der Beteiligungsbericht dient damit sowohl den politisch Verantwortlichen als auch den von ihnen vertretenen Bürgern primär als Informationsgrundlage. Indem er die gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen aufzeigt und, soweit möglich, die Ertragslage der Gesellschaften erläutert, stellt er darüber hinaus auch ein geeignetes Medium zum Management und Controlling der kommunalen Beteiligungen durch Politik und Verwaltung dar.

Ein Beschluss der Zustimmung zum Beteiligungsbericht ist nicht notwendig, da dieser nur informativen Inhalt hat.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht 2015 der EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain zur Kenntnis.

einstimmig beschlossen

**TOP 4 EZV Energie- und Service Verwaltungs GmbH & Co. KG - Gesellschaftervertrag
 Änderung § 12 Abs. 2 Gesellschaftervertrag - Vorsitz im Verwaltungsrat
 Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Bisher wechselt der Vorsitz im Verwaltungsrat des EZV alle zwei Jahre zwischen den beteiligten Kommunen, sprich den Bürgermeistern. Das Bayernwerk stellt entsprechend immer den stellvertretenden Vorsitzenden (§ 12 Abs. 2 der Satzung der EZV Energie + Service GmbH & Co. KG Untermain).

Der Verwaltungsratsvorsitzende ist immer auch Vorsitzender der Gesellschafterversammlung (§ 10 Abs. 1 der Satzung der EZV Verwaltungsgesellschaft mbH).

Das wirtschaftliche Umfeld ist für alle Marktteilnehmer, insbesondere aber für kleinere Stadtwerke, mit denen der EZV zu vergleichen ist, immer schwieriger und diffiziler geworden. Zwar unterliegt dem Geschäftsführer die Hauptverantwortung für den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens und das Tagesgeschäft. Die langfristige, strategische und markttaktische Ausrichtung der Gesellschaft muss aber immer in enger Abstimmung mit den Gesellschaftern erfolgen, um für die drei Städte und das Bayernwerk die wirtschaftliche Konstanz und insbesondere auch für die kommunalen Gesellschafter die politische Einbindung sicherzustellen.

Dies erfordert auch vom Verwaltungsratsvorsitzenden eine ausreichende Kenntnis des Marktgeschehens und eine ständige Beschäftigung mit dem Thema Energie und Telekommunikation (auch im Tagesgeschäft). Grundsätzlich muss auch er das Geschehen täglich beobachten, um notfalls die Grundlagen für eine schnelle und sachkundige Entscheidung oder für die Beratungen mit dem Geschäftsführer zu haben. Insbesondere durch die heutigen schnellen Veränderungen des Marktes erscheint dies wichtiger denn je.

Jeder neue Vorsitzende muss sich immer wieder in das (dann für ihn persönlich nach 4 Jahren) deutlich veränderte Marktumfeld einfinden und einlesen. Dies erfordert immer einen sehr hohen zeitlichen Aufwand. Außerdem vermindert es in der jeweiligen Einarbeitungszeit des neuen Vorsitzenden die Schlagkraft des Unternehmens – und dies im Rhythmus von zwei Jahren.

Deshalb erscheint es nicht mehr zeitgemäß, den bei Gründung der Gesellschaft sicher richtig gewesenen zweijährigen Wechsel im Vorsitz aufrecht zu erhalten. Vielmehr sollte eine Kon-

stanz im Vorsitz das Fachwissen auf Dauer möglichst sichern und die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft ohne zeitliche Brüche erhalten.

In den Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt finden Sie die alten und die neuen Satzungen der GmbH & Co. KG Untermain und der Verwaltungsgesellschaft mbH. Jeweils auf der linken Seite ist die alte Satzung dargestellt. Auf der gegenüberliegenden Seite (rechts) stehen in „rot“ ersetzte oder neue Passagen, die schon früher beschlossen worden sind. Zusätzlich „gelb“ markiert ist die aktuelle zu beschließende Änderung.

Beschluss:

Der Stadtrat Obernburg a.Main stimmt folgender Neufassung der bisherigen § 12 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 der Satzung der EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain zu:

„Der Vorsitz im Verwaltungsrat wird immer seitens der drei kommunalen Anteilseigner wahrgenommen. Er wird von einem/-r der drei Bürgermeister/Bürgermeisterinnen wahrgenommen und wird im Rhythmus der allgemeinen Kommunalwahlen jeweils für die Dauer der kommunalen Wahlperiode (6 Jahre) neu bestimmt. Er endet mit der ersten Sitzung des Gremiums in der neuen Wahlperiode.

Die Bestimmung erfolgt einvernehmlich zwischen den kommunalen Gesellschaftern. Sollte ein Einvernehmen nicht zu erzielen sein, dann durch Wahl. Bei einer Wahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Verwaltungsratsmitglieder.

Stellvertretende/-r Vorsitzende/-r ist das Verwaltungsratsmitglied des Bayernwerkes.“

Bürgermeister Fieger wird ermächtigt, gegebenenfalls erforderlichen einfachen redaktionellen Änderungen dieses Satzungstextes ohne weiteren Stadtratsbeschluss zuzustimmen.

Ja 15 Nein 1 beschlossen

TOP 5	Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) - Beratung und Beschlussfassung
--------------	--

Sachverhalt:

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 12.07.2016 hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat alle Gemeinden, Städte und Landkreise in Bayern mit Schreiben vom 28.07.16 um Stellungnahme bis spätestens 15.11.16 gebeten.

Der Ministerrat hat den Entwurf der Teilfortschreibung des LEP am 12.07.2016 zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Teilfortschreibung umfasst folgende Punkte:

- **Fortentwicklung des Zentrale-Orte-Systems**

Aufnahme einer vierten Kategorie „Metropole“ für München, Augsburg und Nürnberg/Fürth, diverse Neuaufnahmen und Anpassungen, keine Abstufungen.

- **Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf**

Anpassung des Strukturindikators von unter 85% auf unter 90% des bayerischen Landesdurchschnitts; Künftig können auch einzelne Kommunen dem RmbH zugeordnet werden, die keine kreisfreien Städte sind und ebenfalls einen Indikator unter 90% haben.

- **Erleichterungen beim Anbindegebot**

Die vorhandene Aufzählung von Ausnahmetatbeständen soll durch drei neue Ausnahmetatbestände für Gewerbe- und Industriegebiete an Autobahnanschlussstellen, Anschlussstellen von vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straßen und Gleisanschlüssen, sowie für interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete und für überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlagen oder dem Tourismus dienende Einrichtungen ergänzt werden.

- **Bevölkerungsverträglicher Ausbau des Stromnetzes**

Es wurde ein Grundsatz zu Höchstspannungsfreileitungen ergänzt, der einen Beitrag zur Lösung der im Raum entstehenden Konflikte bei der Anpassung des Stromübertragungsnetzes im Zuge der Energiewende darstellt. Die Notwendigkeit energiewirtschaftlich tragfähiger Lösungen wird nicht in Frage gestellt, aber den konkurrierenden Belangen der Bevölkerung sowie des Orts- und Landschaftsbildes wird ein besonderes Gewicht zugemessen. Somit wird verhindert, dass zugunsten der energiewirtschaftlich einfachsten Lösung nicht alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Belastungen der Wohnbevölkerung genutzt werden.

Die für Obernburg wesentliche Änderung ist die Anpassung des bestehenden Mittelzentrums. Dieses bestand bisher aus den Kommunen Elsenfeld, Erlenbach a.Main und Obernburg a.Main. Künftig werden Klingenberg a.Main und Wörth a.Main ebenfalls Teil dieses Mittelzentrums sein.

Nach Rücksprache mit der Regierung von Unterfranken (Hr. Golsch) hat dies für das gemeinsame Mittelzentrum den Vorteil, dass sich der Nahbereich von derzeit 27.315 Einwohner auf künftig 38.135 Einwohner erhöht. Ebenso vergrößert sich der Verflechtungsbereich (d. h. Mitversorgung des Umlands, derzeit 81.855 Einwohner). Damit eröffnen sich insgesamt mehr Möglichkeiten hinsichtlich der Ansiedlung von:

- Fachärzten
- Kaufhäusern/ Großflächiger Einzelhandel
- Kinos, kulturellen Angeboten
- Krankenhäusern
- Notaren, Rechtsanwälten, Steuerberatern
- Schwimmbädern
- Weiterführenden Schule und Berufsschulen

Zugleich erhöht sich dadurch der Abstimmungsbedarf zwischen den Kommunen, um Fehlentwicklungen (z. B. innenstadtsortimentschädlichen großflächigen Einzelhandelsangeboten) entgegen zu treten. Dazu heißt es im Entwurf der Begründung zur Verordnung: *„Um die Kooperation zwischen den Zentralen Doppel- und Mehrfachorten zu bekräftigen und umzusetzen, bietet es sich an, einen landesplanerischen Vertrag nach Art. 29 BayLplG zu schließen. So kann die Aufteilung der Funktionswahrnehmung klargestellt werden. Der Vertrag sollte baldmöglichst, ggf. noch vor dem Inkrafttreten des Doppel- oder Mehrfachorts, geschlossen werden. Mindestinhalt sollten klare Aufgabenzuweisungen an die vertragsschließenden Gemeinden im Hinblick auf ihren Versorgungsauftrag [...] sein.“* Daher empfiehlt die Verwaltung die Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit dem Markt Elsenfeld und den anderen Städten. Die Basis für eine Zusammenarbeit bildet im Allgemeinen ein flächendeckendes Einzelhandelsgutachten.

Die anderen Themen sind für Obernburg nicht oder nur bedingt relevant bzw. sehr allgemein gehalten. Aus Sicht der Verwaltung besteht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kein Bedarf für eine gegenteilige Stellungnahme.

Weiterer Beratungsgegenstand:

Am 21.09.16 hat der Bauausschuss über diesen Sachverhalt beraten. Die Gremienmitglieder wurden dazu aufgefordert, eigene Stellungnahmen abzugeben.

Die Stellungnahme der Stadtverwaltung bleibt unverändert. Folgende Stellungnahme ist mit Datum vom 11.10.2016 eingegangen:

Stellungnahme Stadtrat Ansgar Stich (Bündnis 90/Die Grünen):

„Die Stadt Obernburg macht gegen die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (bis zum 15.11.2016) folgende Einwände geltend:

Durch die Aufweichung des Anbindegebots wird der Landschaftsverbrauch und die Flächenzersiedelung, derzeit bei ca. 18ha pro Tag (nach anderen Berechnungsmethoden kaum weniger bedrohliche 11ha pro Tag), unnötig weiter gefördert. Während ortsnahe Gewerbegebiete möglicherweise ungenutzt bleiben, entstehen auf der „grünen Wiese“ schädliche Gewerbebauten mit der entsprechenden Wirkung, z. B. Verschandelung der Landschaft, Erhöhung des Verkehrsaufkommens etwa für Beschäftigte, schwierigere und weitere Erschließung, Abfluss von Gewerbesteuererinnahmen bei Verlagerungen bzw. ein entstehender Dumpingpreis-Wettbewerb zwischen Kommunen, Verödung der Innenstädte etwa durch Verlagerung selbst von mittleren Handwerksbetrieben, Konzentration vieler dezentraler Einrichtungen an einen Fleck etwa an der Auffahrt zur BAB 3 bei Stockstadt, Nachzug kleinerer Versorgungseinrichtungen etwa Imbisse, Cafes, Tankstellen u. Ä..

Die vereinfachte Möglichkeit von Abweichungen erleichtert intransparente Entscheidungsprozesse hinsichtlich des Standorts auf der „grünen Wiese“.

Eine übermäßige Ausdehnung der Definition des „Raums mit besonderen Handlungsbedarf“-Systems auf nahezu die Hälfte der bayerischen Landesfläche ist unsinnig und gefährdet den zielgerichteten Einsatz von Förderprogrammen.

Durch die Erweiterung des Mittelzentrums (Änderung des Zentrale-Orte-Systems) um Klingenberg und Wörth sind keine Vorteile für Obernburg, aber deutliche Nachteile zu erwarten, z. B. unklarere Entscheidungsfindungen, potenziell größere Entfernungen etwa hinsichtlich der Fachärzteversorgung bei größerem Umfang des Nahbereichs.

Es ist zudem kein Grund für die Erweiterung zu erkennen, eine wahllose Aufstockung (geplante Einstufung von annähernd jedem zweiten Ort Bayerns als zentralen Ort) macht die Steuerungsfunktion des ursprünglichen Zentrale-Orte-Systems zunichte.

Fazit:

Diese Aspekte der geplanten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans fördern eher den Konkurrenzkampf der Kommunen als die so dringend nötige interkommunale Zusammenarbeit. Sie bergen die Gefahr weiterer Zersiedlung unserer heimatlichen (Kultur-)Landschaft. Im Gegensatz zu der gutwollend zu vermutenden Intention schwächen diese Pläne den ländlichen Raum statt ihn zu stärken.

Die Stadt Obernburg lehnt deshalb mit den genannten Einwänden die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans ab.“

Beschluss:

Die geplante Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms wird zur Kenntnis genommen.

einstimmig beschlossen

Gegen die Teilfortschreibung des LEP Bayern werden folgende Einwände erhoben.

Anbindegebot:

Es wird gegen die Teilfortschreibung des LEP beim Anbindegebot folgender Einwand erhoben:

Durch die Aufweichung des Anbindegebots wird der Landschaftsverbrauch und die Flächenzersiedelung, derzeit bei ca. 18ha pro Tag (nach anderen Berechnungsmethoden kaum weniger bedrohliche 11ha pro Tag), unnötig weiter gefördert. Während ortsnahe Gewerbegebiete möglicherweise ungenutzt bleiben, entstehen auf der „grünen Wiese“ schädliche Gewerbebauten mit der entsprechenden Wirkung, z. B. Verschandelung der Landschaft, Erhöhung des Verkehrsaufkommens etwa für Beschäftigte, schwierigere und weitere Erschließung, Abfluss von Gewerbesteuererinnahmen bei Verlagerungen bzw. ein entstehender Dumpingpreis-Wettbewerb zwischen Kommunen, Verödung der Innenstädte etwa durch Verlagerung selbst von mittleren Handwerksbetrieben, Konzentration vieler dezentraler Einrichtungen an einen Fleck etwa an der Auffahrt zur BAB 3 bei Stockstadt, Nachzug kleinerer Versorgungseinrichtungen etwa Imbisse, Cafes, Tankstellen u. Ä..

Die vereinfachte Möglichkeit von Abweichungen erleichtert intransparente Entscheidungsprozesse hinsichtlich des Standorts auf der „grünen Wiese“.

Beschluss:

16 Ja zu 0 Nein

Raum mit besonderem Handlungsbedarf:

Gegen die Teilfortschreibung des LEP beim Thema „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ werden keine Einwände erhoben, sofern die Zuschussmittel des Freistaats Bayern entsprechend aufgestockt werden.

Beschluss:

11 Ja zu 5 Nein

Änderungen am Zentrale-Orte-System:

Es wird gegen die Teiländerungen des LEP beim Zentrale-Orte-System folgender Einwand erhoben:

Durch die Erweiterung des Mittelzentrums (Änderung des Zentrale-Orte-Systems) um Klingenberg und Wörth sind keine Vorteile für Obernburg, aber deutliche Nachteile zu erwarten, z. B. unklarere Entscheidungsfindungen, potenziell größere Entfernungen etwa hinsichtlich der Fachärzterversorgung bei größerem Umfang des Nahbereichs.

Es ist zudem kein Grund für die Erweiterung zu erkennen, eine wahllose Aufstockung (geplante Einstufung von annähernd jedem zweiten Ort Bayerns als zentralen Ort) macht die Steuerungsfunktion des ursprünglichen Zentrale-Orte-Systems zunichte.

Beschluss:**16 Ja zu 0 Nein****Bevölkerungsverträglicher Ausbau des Stromnetzes:**

Es werden gegen die Teilfortschreibung des LEP bevölkerungsverträglicher Ausbau des Stromnetzes keine Einwände erhoben.

Beschluss:**16 ja zu 0 Nein****einstimmig beschlossen****TOP 6 Vollzug der Gemeindeordnung****TOP 6.1 Feststellung der Jahresrechnung 2014 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO
Beratung und Beschlussfassung****Sachverhalt:**

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Stadtrat alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgende übernächste Jahr, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Die Jahresrechnung 2014 wurde gemäß Art. 102 Abs. 2 GO dem Stadtrat in der Sitzung am 23.04.2015 zur Kenntnis gegeben.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2014 erfolgte durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Jahresrechnung wird wie folgt festgestellt:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Einnahmen	21.800.146,32 €	5.428.913,71 €	27.229.060,03 €
Ausgaben	21.800.146,32 €	5.428.913,71 €	27.229.060,03 €

Zuführung zum Vermögenshaushalt: 4:107:734,05 €

Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV 1.320.787,35 €
(Zuführung allgemeine Rücklage)

Der Sollüberschuss aus dem Haushaltjahr 2014 wurde mit einem Betrag von 1.130.959,04 € zur Deckung des Sollfehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2013 benötigt.

**TOP 6.2 Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO
Beratung und Beschlussfassung****Sachverhalt:**

Der Stadtrat beschließt nach Feststellung der Jahresrechnung die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO).

Der 1. Bürgermeister ist gemäß Art. 49 GO von der Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 7	Neuregelung des Umsatzsteuerrechts ab 2017, Option zur Weitergeltung des alten Rechts Beratung und Beschlussfassung
--------------	--

Sachverhalt:

Aufgrund der europäischen Harmonisierung wurde das Umsatzsteuerrecht in Deutschland hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Körperschaften zum 01.01.2017 an das Umsatzsteuerrecht der Europäischen Union angepasst.

Dies bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich alle öffentlichen Körperschaften, unabhängig davon ob ein Betrieb gewerblicher Art besteht, umsatzsteuerpflichtig werden, solange Tätigkeiten außerhalb des hoheitlichen Bereichs ausgeübt werden.

Innerhalb des hoheitlichen Bereichs kann aber auch eine Umsatzsteuerpflicht vorliegen, wenn eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Ausnahmen von der Umsatzsteuerpflicht sind in § 4 Umsatzsteuergesetz normiert.

Beispielhaft aufgezählt sind nach § 4 UStG z. B. Kindergärten, Schulen, Büchereien.

Insgesamt führt die Neuregelung zu einer Ausdehnung der Umsatzsteuerpflicht bei den öffentlichen Körperschaften und somit auch zu einer Verteuerung der entsprechenden Dienstleistungen an Privatpersonen bzw. den „Endverbraucher“.

Ein entsprechendes BMF-Schreiben zu näheren Regelungen der unbestimmten Rechtsbegriffe ergeht jedoch erst im 1. Halbjahr 2017.

Es besteht die Möglichkeit, dass die betroffenen Körperschaften eine Option bis spätestens 31.12.2016 schriftlich beim zuständigen Finanzamt geltend machen, nach der das bisherige Recht bis zum 31.12.2020 weiter gilt. Wird diese Erklärung bis zum vorgenannten Zeitpunkt nicht abgegeben, gilt ab 01.01.2017 das neue Umsatzsteuerrecht. Andererseits kann die abgegebene Erklärung durch mehrere Tatbestände (Abgabe einer Erklärung nach neuem Recht, Widerruf zum 01.01. des Folgejahres, Widerruf bei Vorläufigkeit) widerrufen werden.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) empfiehlt den Kommunen eindringlich, diese Erklärung abzugeben. (Zitat BKPV: „Man kann nur einen Fehler machen – nämlich die Erklärung nicht abzugeben.“)

Leider wird durch die Neuregelung nichts einfacher. Der Aufwand für die Ermittlung der umsatzsteuerpflichtigen Leistungen und der Vorsteuer wird nicht unerheblich sein. Die Richtung der Kommunen, viele Leistungen im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit zu erledigen wird konterkariert. Die Bürger werden höher belastet. Dies nicht nur durch Steuerabführungen an Land und Bund, sondern auch durch gestiegenen Verwaltungsaufwand.

Beschluss:

Hiermit erklärt die Stadt Obernburg a.Main, dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anwendet.

einstimmig beschlossen

TOP 8	Bürgerfragestunde in Stadtratsitzungen Beratung und Beschlussfassung
--------------	---

Sachverhalt:

In der Stadtratssitzung am 24.09.2015 wurde erstmals am Ende der öffentlichen Sitzung eine „Bürgerfragestunde“ durchgeführt.

Sie wurde seinerzeit mit der vorläufigen Maßgabe eingeführt, dass sie am Ende der Tagesordnung einer öffentlichen Stadtratssitzung stattfindet, nicht länger als eine Viertelstunde dauert, die gestellten Fragen sich auf städtische Angelegenheiten beziehen müssen und dass der Bürgermeister die gestellten Fragen beantwortet.

Außerdem sollte der Stadtrat nach einer Probezeit von einem Jahr einen Dauerbeschluss über diese Art der Bürgerbeteiligung zu fassen.

Zum Ablauf der Bürgerfragestunde hat Stadtrat a.D. Roland Arnold in der Sitzung vom 28.01.2016 angeregt, dass jeder Bürger erst einmal nur eine Frage stellen darf, um mehreren Bürgern die Gelegenheit zu geben, ihre Anfragen zu stellen.

Die Einführung der Bürgerfragestunde als Möglichkeit der Bürgerbeteiligung in einer Stadtratsitzung hat sich bewährt. Es wird daher empfohlen, die Bürgerfragestunde durch einen Dauerbeschluss bis zum Ende der laufenden Amtsperiode zu verstetigen und die oben genannten Maßgaben für die Durchführung zu beschließen. Für die neue Amtsperiode wird dem künftigen Stadtrat anheim gestellt, die Bürgerfragestunde in die neue Geschäftsordnung aufzunehmen.

Beschluss:

Die seit der Stadtratssitzung am 24.09.2015 eingeführte Bürgerfragestunde wird bis zum Ende der laufenden Amtsperiode 2014 bis 2020 beibehalten.

Bürgerfragestunden werden unter folgenden Maßgaben durchgeführt:

- maximale Dauer: 15 Minuten
- Zeitpunkt: am Ende der Tagesordnung einer öffentlichen Stadtratssitzung
- zulässiger Inhalt von Fragen: städtische Angelegenheiten
- Ablauf: (zunächst) eine Frage je Bürger/-in; sollten dann die 15 Minuten noch nicht vorbei sein, sind weitere Einzelfragen von Bürgern zulässig, die sich schon einmal zu Wort gemeldet haben.

Ja 15 Nein 1 beschlossen

TOP 9	Anfragen
--------------	-----------------

TOP 9.1	Brücke Eisenbach - Beleuchtung
----------------	---------------------------------------

TOP 9.2	Tempo 30 - Regelung
----------------	----------------------------

TOP 9.3	Verschiedenes - Stadtrat Bruno Fischer
----------------	---

TOP 9.4	Straßenausbaubeiträge
----------------	------------------------------

TOP 9.5	Almosenturm
----------------	--------------------

TOP 10 Bürgerfragestunde

TOP 10.1 Eremit

TOP 10.2 Mittelzentrum

TOP 10.3 Homepage - Umweltschutzbeauftragte

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 20:57 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

Cornelia Zimmermann
Schriftführer/in